

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 717/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. Nov. 1969

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 11. November 1969 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,
Bundessozialrichter	M e c k e s und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
11. August 1966 wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

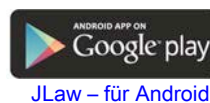
Der Kläger bezieht wegen "Schlottergelenk des rechten Ellenbogens und völlige Versteifung des linken Ellenbogengelenks, verbunden mit mäßiger Schwäche beider Arme und Hände" eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), die zuletzt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 90 v.H. festgesetzt worden war. Den Antrag auf Gewährung einer Pflegezulage lehnte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 7. Mai 1962 ab, weil der Kläger nach dem Ergebnis einer versorgungsärztlichen Untersuchung durch Dr. G. nicht als hilflos im Sinne des § 35 BVG anzusehen sei. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 30. Juli 1963 zurückgewiesen, nachdem insbesondere Dr. W. die Hilflosigkeit ebenfalls verneint hatte. Das Sozialgericht (SG) sprach dem Kläger mit Urteil vom 10. März 1965 die Pflegezulage nach Stufe I vom 1. September 1964 an zu.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 11. August 1966 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG verneint. Der Gesundheitszustand des Klägers sei nicht derart, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfe. Nach den mit seinen Angaben übereinstimmenden Beurteilungen sowohl der Versorgungsärzte Dr. G. und Dr. W. als auch der ärztlichen Sachverständigen Dr. S. und Dr. M. sei der Kläger nur bei einzelnen Verrichtungen des täglichen Lebens auf Hilfeleistungen angewiesen, insbesondere bei den Mahlzeiten, der Rasur und der körperlichen Reinigung. Dr. B., der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

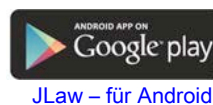
auf Antrag des Klägers gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gehört worden war, habe ausgeführt, der Kläger bedürfe nur einzelner Hilfeleistungen bei der Zerkleinerung der Speisen, beim An- und Auskleiden sowie bei der Reinigung des Körpers, könne aber den größten Teil der täglich vorkommenden Verrichtungen allein erledigen. Diese Beurteilung entspräche auch den Feststellungen von Dr. G. und Dr. W. und werde außerdem durch die Tatsache erhärtet, daß der Kläger seinen Dienst als Pförtner einer Wach- und Schließgesellschaft versehen, den Weg zu seiner Arbeitsstelle und zurück allein zurücklegen und 12 Stunden hintereinander, wenn auch in dreistündigem Wechsel zwischen Wach- und Bereitschaftsdienst, tätig sein könne. Nach der übereinstimmenden Beurteilung der genannten ärztlichen Sachverständigen könne der Kläger "die meisten" regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe ausführen und könne daher nicht als hilflos im Sinne des § 35 BVG gelten. Daran ändere es auch nichts, daß er die Gefahr eines Sturzes mit einer völligen Hilflosigkeit fürchte. Nach den ärztlichen Feststellungen liege keine Gehbehinderung vor. Abgesehen davon könne fremde Hilfe nur zur Abwendung etwa drohender Hilflosigkeit nicht eine bestehende Hilflosigkeit begründen (vgl. BSG 20, 207). Das LSG hat die Revision zugelassen, weil der Frage, ob in diesem Fall Hilflosigkeit im Sinne des BVG vorliege, grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 12. September 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 14. September 1966, Revision eingelegt und diese auch gleichzeitig begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Er beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1966 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Duisburg vom 10. März 1965 zurückzuweisen.

In seiner Revisionsbegründung rügt der Kläger eine unrichtige Anwendung des § 35 BVG. Er greift nicht die tatsächlichen Feststellungen des LSG an, meint jedoch, das LSG habe den Begriff der Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG verkannt. Diese könne nicht mit der Begründung verneint werden, daß der Kläger die "meisten" regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe ausführen könne. Nach § 35 BVG richte sich die Hilflosigkeit nicht nach der Anzahl oder dem Anteil der dem Beschädigten unmöglichen Verrichtungen, sondern erfordere nur, daß der Beschädigte fremder Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens bedarf. Dazu genüge, daß diese Hilfe für zahlreiche Verrichtungen nötig sei, was schon dann der Fall sei, wenn Hilfeleistungen nur für eine Reihe von Verrichtungen benötigt würden, die häufig und regelmäßig wiederkehren. Die Hilflosigkeit des Klägers könne auch nicht wegen seines Dienstes als Pförtner verneint werden, der nach den Feststellungen des LSG im wesentlichen nur in einer Ausweiskontrolle bestehe. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG in SozR BVG § 35 Nr. 7) könne Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG auch dann vorliegen, wenn der Beschädigte einer Beschäftigung nachgehe.

Der Beklagte hat in der Revisionsverhandlung den Antrag

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

in seinem Schriftsatz vom 12. September 1966 geändert
und beantragt,

die Revision gegen das Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1966
als unbegründet zurückzuweisen.

Er hat seine Bedenken gegen die Zulassung der Revision
fallen gelassen und ausgeführt, das LSG habe den Begriff
der Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG richtig ausge-
legt.

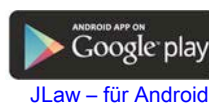
Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statt-
hafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und
begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist
daher zulässig; sie ist aber nicht begründet, weil das
LSG den Begriff der Hilflosigkeit nicht verkannt hat.

Grundlage für die Entscheidung über die im September 1961
beantragte Pflegezulage ist § 35 BVG i.d.F. des Ersten
Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts
vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453 - 1. NOG -), das vom 1. Ju-
ni 1960 an gegolten hat. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift wird
dem Beschädigten eine Pflegezulage nach Stufe I gewährt,
solange er infolge seiner Schädigung so hilflos ist, daß er
für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Ver-
richtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem
Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf. Die Hilflosigkeit er-
fordert demnach, daß der Beschädigte für die gewöhnlichen
und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des
täglichen Lebens ganz oder mindestens in erheblichem Umfang
dauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist. Es kommt hiernach
nicht nur auf das Erfordernis fremder Hilfe, sondern vor
allem auf den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

richtungen des täglichen Lebens an, die der Beschädigte ohne fremde Hilfe nicht ausführen kann. Dieser Umfang richtet sich nach dem Verhältnis der dem Beschädigten ohne fremde Hilfe nicht mehr möglichen Verrichtungen zu denen, die er auch ohne Hilfe noch bewältigen kann. Die Zahl der Verrichtungen, die fremde Hilfe erfordern, muß mindestens einen Umfang erreichen, der als erheblich anzusehen ist. Das ist aber nicht der Fall, solange der Beschädigte in der Lage ist, die meisten regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu erledigen. Das Gesetz spricht zwar nicht von den "meisten" Verrichtungen. Mit der Verwendung dieses Wortes hat das LSG aber nur zum Ausdruck bringen wollen, daß in einem solchen Falle fremde Hilfe jedenfalls nicht in erheblichem Umfang erforderlich ist.

Diese vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegte Auslegung des Begriffs der Hilflosigkeit folgt auch der Entwicklung des § 35 BVG. Nach der Fassung bis zum 31. Mai 1960 hatte der Beschädigte Anspruch auf eine Pflegezulage, solange er infolge der Schädigung so hilflos war, daß er nicht ohne fremde Hilfe und Wartung bestehen konnte. Zur Auslegung dieser am Grade der Hilflosigkeit gemessenen Voraussetzung hat das BSG in Übereinstimmung mit Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und des Reichsversicherungsgerichts zu weitgehend gleichlautenden Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung ausgeführt, daß hilflos im Sinne des § 35 BVG a.F. nur derjenige Beschädigte sei, der für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens ganz oder in erheblichem

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf (vgl. BSG 8, 97; BSG in SozR BVG § 35 Nr. 7). Dieser Begriff der Hilflosigkeit ist wörtlich in die Neufassung des § 35 Abs. 1 BVG durch das 1. NOG übernommen worden. Die Hilflosigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist demnach nicht nur von dem Erfordernis fremder Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens abhängig, sondern vor allem von dem Umfang der dauernd notwendigen Hilfeleistungen, der mindestens einen erheblichen Grad erreichen muß. Das LSG hat dies nicht verkannt, wenn es diese Voraussetzung nicht als erfüllt angesehen hat, weil der Kläger die meisten Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe ausführen könne. Es hat somit § 35 BVG richtig angewendet.

Nach den Feststellungen des LSG, die von dem Kläger nicht angegriffen und daher für den Senat bindend sind (§ 163 SGG), braucht der Kläger nur in einzelnen Fällen fremde Hilfe, vor allem bei der Zerkleinerung der Speisen, beim An- und Auskleiden und bei der körperlichen Reinigung, kann aber im übrigen den größten Teil der täglich vorkommenden Verrichtungen allein erledigen. Der Kläger bedarf somit nicht in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe, so daß die Voraussetzungen der Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG nicht erfüllt sind. Seine Revision ist somit nicht begründet und war daher zurückzuweisen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)